

Satzung der Stadt Schenefeld

über die Abwasserbeseitigung

in der Fassung der Datenschutzsatzung vom 01.12.1993, in Kraft ab 01.01.1994
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 08.10.2001, in Kraft ab 13.10.2001
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 09.04.2019, in Kraft ab 01.01.2019

▪ Inhaltsverzeichnis

Abschnitt

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

Abschnitt II

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

Abschnitt III

§ 13

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17

§ 18

Abschnitt IV

§ 19

Abschnitt V

§ 20

§ 20 a

§ 21

Allgemeine Vorschriften

Allgemeines

Begriffsbestimmungen

Grundstück

Berechtigte und Verpflichtete

Anschluss und Benutzung

Anschluss- und Benutzungsrecht

Begrenzung des Anschlussrechts

Begrenzung des Benutzungsrechts

Einleitungsbestimmungen, Eigenkontrolle, Abwasseruntersuchung

Anschluss- und Benutzungszwang

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Grundstücksanschlusskanäle

Betriebsstörungen

Grundstücksabwasseranlagen

Genehmigungsverfahren

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlagen

Sicherung gegen Rückstau, Rückstauenebene

Grundstückskläreinrichtungen und Vorbehandlungsanlagen

Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Beiträge und Gebühren

Kanalanschlussbeitrag, Kanalgebühren

Schlussbestimmungen

Ordnungswidrigkeiten

Verarbeitung personenbezogener Informationen

Inkrafttreten

Satzung

über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schenefeld

(Abwassersatzung) vom 07.12.1990

Aufgrund der §§ 4 u. 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl. -H. S. 159), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i. d. F. vom 17.03.1978 (GVOBl. Schl. -H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.1989 (GVOBl. Schl. -H. S. 44) und des § 35 des Landeswassergesetzes vom 17.01.1983 (GVOBl. Schl. -H. S. 24) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.07.1989/ 29.11.1990 und mit Genehmigung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 08.03.1990 (AZ: XI 440a 5243.11/56.044) folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Von der Stadt Schenefeld (nachfolgend Stadt genannt) wird die Ableitung und Behandlung des Abwassers (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Aufgabe wahrgenommen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich,
 - a) das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitete Abwasser abzunehmen sowie
 - b) den aus Hauskläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Grube gesammelte Schmutzwasser einzusammeln und abzufahren.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind/werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (Kanäle für Schmutzwasser und Kanäle für Regenwasser) betrieben und unterhalten werden.
- (4) Die Stadt kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte beauftragen, Arbeiten durchzuführen.
- (5) Art, Umfang und Lage der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Bemessung der öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch die Bestimmung der Ableitungsmenge erfolgt nach den geltenden Regeln der Technik zum Zeitpunkt ihrer Herstellung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

- a) Schmutzwasser
ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- b) Regenwasser
ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von Bauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- c) Schlamm
aus Hauskläranlagen.

2. Nicht Abwasser im Sinne dieser Satzung

ist Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden sowie Gülle und Jauche.

Stoffe und Abwasser nach § 7 dieser Satzung.

3. Öffentliche Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Regenwasseranlage)

bestehen aus:

- dem gesamten städtischen Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken und Abwasserpumpwerke,
 - den Grundstücksanschlusskanälen von den Sammelkanälen bis zur Grundstücksgrenze,
 - den offenen und geschlossenen Wasserläufen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt und unterhalten werden,
 - Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ihrer bedient und zur Unterhaltung beiträgt.
- a) Sammelkanäle
 - sind Schmutzwasser- oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.
 - b) Schmutzwasserkanäle
 - dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
 - c) Regenwasserkanäle
 - dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser (u. a. Regen-, Grund- und Dränwasser).
 - d) Grundstücksanschlusskanäle
 - sind Kanäle von den Sammelkanälen bis zur Grundstücksgrenze.

3. Grundstücksabwasseranlagen

- sind alle Einrichtungen eines Grundstückes, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere: Grund- und Druckleitungen, Kontroll-, Mess- und Reinigungsschächte, Hebeanlagen, Abwasserpumpen, Sand- und Schlammfänge, Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Abwasserbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen (Abscheider, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen).

4. Grundstückskläreinrichtungen

- sind
- a) Hauskläranlagen und
- b) abflusslose Gruben.

§ 3

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 4

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und
 - c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt II - Anschluss und Benutzung

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkung im § 6 das Recht, sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung im § 7 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

- (3) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflußlose Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Stadt kann den Abschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Wasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Leitungen für Schmutz- und Regenwasser nur an die jeweils dafür bestimmten Grundstücksanschlusskanäle angeschlossen werden.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den in der Anschlussgenehmigung erteilten Auflagen benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Regen- und Grundwasser in die Schmutzwasserkanäle und von Schmutzwasser in die Regenwasserkanäle sind nicht zulässig.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen, sofern sich aus der Anlage I nicht etwas anderes ergibt, nicht eingeleitet werden:
1. Stoffe, die die Kanäle verstopfen
 2. feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die Kanäle oder die darin Arbeitenden beeinträchtigen oder gefährden können
 3. schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreitet, das Baustoffe oder Kanäle angreift, den Betrieb, die Reinigung der Verwertung des Abwassers stört oder erschweren kann.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Schutt; Asche; Glas; Sand; Kehricht; Textilien; Pappe; Altpapier; Schacht- und Küchenabfälle; Kunststoffe; Lederreste;
- b) Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- c) Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Fäkalienschlamm;
- d) Kohlenwasserstoff und deren Derivate wie z.B. Benzin, Benzol, Heizöl und Schmieröle sowie halogenierte Kohlenwasserstoffe;
- e) tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- f) Säuren und Laugen, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie der Salze; Carbide; toxische Stoffe
- g) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser

Die in Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 genannten Stoffe und Abwasser dürfen ebenfalls nicht in Grundstückskläreinrichtungen eingeleitet werden.

Im übrigen gelten die in der Anlage I festgesetzten zulässigen Grenzwerte.

- (4) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde im Einzelfall über die nach Abs. 3 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 - 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (6) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln und der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll u. a. an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (7) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder in die Grundstückskläreinrichtung gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Die Grenzwerte nach Abs. 3 dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung gemäß Anlage 1 erreicht werden.

§ 8

Einleitungsbestimmungen, Eigenkontrolle, Abwasseruntersuchung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit und Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Insbesondere auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen

und darf insbesondere nicht den Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

- (2) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von § 7 Abs. 3 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben.
- (3) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (4) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (5) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und bei Abwasser nach der Herkunftsverordnung vom 03.07.1987 auf der Grundlage des Standes der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern.
- (6) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksabwasseranlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung eines von der Stadt verlangten Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. § 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Stadt wird die Einhaltung der Einleitungsbestimmungen entsprechend den Bestimmungen dieser Abwassersatzung überwachen (Überwachung der Einleiter). Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter (z. B. Abwasserzweckverband) bedienen.

Die Überwachung erfolgt insbesondere durch

- a) Überprüfen von Abwassersystemen auf dem Grundstück,
- b) Funktionskontrollen von betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen,
- c) Überprüfung von betriebseigenen Messwertaufzeichnungen,
- d) Kontrolle von Betriebsbüchern, die in Verbindung mit Vorbehandlungsanlagen geführt werden müssen (z. B. Eintragungen über Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen, über Chemikalienverbräuche, Wartungsdienste),

- e) Einsicht in Nachweise über den Verbleib der in den Vorbehandlungsanlagen und Abscheidern anfallenden Abfälle einschl. Altöl,
- f) Einsatz von Messgeräten und/oder Probeentnahmegeräten an den Einleitstellen und/oder nach den Abwasservorbehandlungsanlagen,
- g) Entnahme von Stich-, Misch- und Reihenproben zur Abwasseruntersuchung,
- h) Analyse der f) und g) gezogenen Abwasserproben.

Bei Gefahr im Verzuge kann von Beauftragten der Stadt mündlich vor Ort eine Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes verlangt werden.

Sofern Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen festgestellt werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten der Stadt alle hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen. Insbesondere gehören hierzu die Kosten der Kontrolluntersuchungen sowie Analysekosten.

Die Abs. 2 und 3 sowie § 18 gelten entsprechend.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal mit Grundstücksanschlusskanal vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasseranlage durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss von bebauten und unbebauten Grundstücken an die betriebsfertige Regenwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern. Es gelten dann die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser - vorbehaltlich der §§ 7 und 8 - in die Schmutzwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (5) Auf Grundstücken, deren Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage abgeleitet werden kann, dürfen Hauskläranlagen und abflußlose Gruben (Grundstückskläreinrichtungen) nicht mehr benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 10 erteilt wird.
- (6) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die Schmutzwasseranlage kein natürliches Gefälle oder liegen sanitäre Anlagen (z. B. WC-Anlagen) unter Rückstauenebene (§ 15), so kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung des Grundstückes eine Hebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Schmutzwasseranlagen versehen sind aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten vorhandene Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neue angelegt werden sollen.
- (8) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Hauskläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindetet,

sein Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des anfallenden Schlammes und des gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Hauskläranlage oder abflusslose Grube einzuleiten und es der Stadt zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann Anschlussverpflichtete auf Antrag vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn
 - a) ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen des Landeswassergesetzes und der Gesundheitspflege genügt wird,
 - b) ein Gebäude innerhalb der nächsten zwei Jahre mit größter Wahrscheinlichkeit abgebrochen oder so umgestaltet wird, dass ein wesentlicher Umbau der Grundstücksabwasseranlagen erforderlich wird.
- (2) Der schriftlich zu begründende Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser abgeleitet und behandelt werden soll.

Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe, spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres, schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 11

Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Die Stadt erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Grundstücksanschlusskanäle von den öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.

Die Herstellungskosten werden durch den Kanalanschlussbeitrag (§ 19) abgegolten.
- (2) Die Lage und Führung der Grundstücksanschlusskanäle stimmt die Stadt mit dem Anschlusspflichtigen ab. Begründete Wünsche des Anschlusspflichtigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben kann außerhalb des Grundstückes ein Kontrollschacht angeordnet werden.
- (3) Jedes zum Anschluss verpflichtete Grundstück wird in der Regel nur mit je einem unterirdischen unmittelbaren Anschluss für Schmutz- und Regenwasser erschlossen.

Die Stadt kann ausnahmsweise weitere Anschlüsse zulassen, wenn das im Interesse des Anschlussberechtigten liegt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Kosten, die durch einen zusätzlichen Anschluss entstehen, hat der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu tragen.

- (4) Die Stadt kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal entwässert werden, wenn vorher die gemeinsamen Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt, grundbuchlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (5) Bei Beschädigungen und Verstopfungen des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussnehmer die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten zu übernehmen, es sei denn, daß er diese Verstopfungen nicht zu vertreten hat.
- (6) Der Anschlussnehmer hat der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine mit einem Grundstücksanschlusskanal versehene bauliche Anlage abgebrochen werden soll, damit der Anschluss verschlossen wird. Teilt er dieses nicht mit, hat er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 12

Betriebsstörungen

- (1) Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserabfluss hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren, es sei denn, daß die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr von Schlamm aus Hauskläranlagen und des Schmutzwassers aus abflußlosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen sowie in Fällen höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren.

Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

Abschnitt III - Grundstücksabwasseranlagen

§ 13

Genehmigungsverfahren

- (1) Grundstücksabwasseranlagen dürfen nur nach einer Genehmigung der Stadt hergestellt oder geändert werden.
- (2) Für den Antrag auf Baugenehmigung oder das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren.

Der schriftliche Antrag ist bei der Stadt in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

Bei keiner Anschlussmöglichkeit wegen fehlender Schmutzwasseranlage wird eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Lageplan und Bauzeichnungen mit Darstellung der Grundstücksabwasseranlagen,

- b) Bau- und Betriebsbeschreibung.
- (4) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen. Sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.
 - (5) Mit den Arbeiten auf dem Grundstück darf erst begonnen werden, nachdem die Grundstücksanschlusskanäle hergestellt sind.
 - (6) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung gestatten, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann die Ausnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um zu gewährleisten, dass die mit dieser Satzung verfolgten Zwecke erfüllt werden.
 - (7) Für den Genehmigungsantrag sind im übrigen die Bestimmungen der Landesbauordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
 - (8) Ein Bauantrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.
 - (9) Nach Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwanges ist der Bauantrag innerhalb eines Monats einzureichen. Die Arbeiten sind innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung auszuführen.

§ 14

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksabwasseranlagen obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden, insbesondere sind die technischen Bestimmungen "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - DIN 1986 - zu beachten.
- (2) Abweichend von der DIN 1986 werden grundsätzlich unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Kontrollschächte für jeden Anschlusskanal verlangt.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 13), werden durch die Stadt abgenommen. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen.

Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

- (4) Der Anschlussberechtigte hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksabwasseranlagen zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln an der Grundstücksabwasseranlage geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (5) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksabwasseranlagen, d. h. auch die bereits vorhandenen, dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Sie kann ebenfalls

verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau, Rückstaebene

- (1) Der Anschlussberechtigte hat sich gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen zu sichern.

Die Stadt haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.

- (2) Rückstaebene ist in der Regel die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle.

§ 16

Grundstückskläreinrichtungen und Vorbehandlungsanlagen

- (1) Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben müssen angelegt werden, wenn
 - a) ein Anschluss an die Schmutzwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Stadt nach § 8 eine Vorbehandlung des Schmutzwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Schmutzwasseranlage erteilt wird.

Die Bestimmungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Für Art, Einbau und Betrieb der in Abs. 2 genannten Anlagen sowie der Anlagen gemäß § 8 (Vorbehandlungsanlagen, Kontrolleinrichtungen u. a.) sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften, die bauaufsichtlichen Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Abwassertechnik maßgebend. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (3) Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie für die Ausführung und Unterhaltung der Grundstückskläreinrichtungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (4) Die Grundstückskläreinrichtungen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstückskläreinrichtungen und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 17**Dezentrale Abwasserentsorgung**

- (1) Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Abwasserzweckverband Südholstein(AZV) wurde die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung dem AZV vollständig übertragen. Die für die Wahrnehmung der Aufgabe zuständige Behörde ist die Verbandsvorsteherin des AZV.
- (2) Ab dem 01.01.2019 gilt für die Anlagen der dezentralen Abwasserentsorgung die jeweilige Gebührensatzung des AZV.
- (3) Die Abfuhrhäufigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und ist mit dem AZV zu vereinbaren.

§ 18**Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und Grundstückskläreinrichtungen sowie zur Beseitigung von Störungen für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, der Grundstückskläreinrichtung, die Reinigungsöffnung, die Prüfschächte, die Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (2) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen u. a. geforderten Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt IV - Beiträge und Gebühren**§ 19****Anschlussbeitrag und Gebühren**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Schmutzwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach Maßgabe einer Beitragssatzung erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, hierzu gehört auch die Abholung und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen und des in abflußlosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 6 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 7 Abs. 1 - 3, 6 und 7 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 8 gegen die Einleitungsbestimmungen u. a. verstößt,
 - d) die nach § 13 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - e) nach §§ 14 und 16 die Grundstücksabwasseranlagen und Grundstücksklär-
einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt,
 - f) nach § 17 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand des Grundstückes
und des Zuganges sorgt,
 - g) den in § 18 geregelten Auskunftspflichten zuwiderhandelt, und das Zutrittsrecht
verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und
Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße geahndet
werden.

§ 20 a

Verarbeitung personenbezogener Informationen

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz
personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09.02.2000 wird
folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen er-
forderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 11 LDSG zu ver-
arbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den
Erbbauberechtigten, sonstigen dinglich Berechtigten, den Inhabern
eines Gewerbebetriebes, den Berechtigten und Verpflichteten nach
dieser Satzung sowie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG vom
Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von
Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei
(Liegenschaftsdatei) erhoben.

Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Schenefeld vom 21.12.1981 außer Kraft.

Schenefeld, den 07.12.1990

Stadt Schenefeld
Der Magistrat

gez. Burs
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung einschl. Anlage wurde am 15.12.1990 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht. Sie ist damit am 16.12.1990 in Kraft getreten.

Anlage I zu § 7 Abs. 3

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von industriellem und gewerblichem Abwasser, die in der Regel vor der Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einzuhalten sind. Ein Wert gilt als eingehalten, wenn bei den letzten vier Untersuchungen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, nicht mehr als eine Überschreitung festgestellt wurde.

A. Allgemeine Parameter

Bestimmungsverfahren

1. Temperatur	33 Grad C	DIN 38 404 - C 4
2. pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38 404 - C 5
3. Absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	1 ml/1/0,5 h	analog DIN 38 409 - H 9-2 und DEV H I

B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Bestimmungsverfahren

4. Arsen (As)	0,5 mg/1	DIN 38 405 - D 12
5. Barium (Ba)	10,0 mg/1	Verfahren nach Anlage zur 34. AbwasserVwV
6. Blei (Pb)	1,0 mg/1	DIN 38 406 - E 6 bzw. E 21
7. Cadmium (Cd)	0,1 mg/1	DIN 38 406 - E 19
8. Chrom VI (Cr)	0,5 mg/1	Verfahren nach Anlage zur 26. AbwasserVwV
9. Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/1	analog DIN 38 406 - E 21
10. Cobalt (Co)	5,0 mg/1	DIN 38 406 - E 21
11. Kupfer (Cu)	1,0 mg/1	DIN 38 406 - E 21
12. Magnesium (Mg)	200,0 mg/1	DIN 38 406 - E 3
13. Mangan (Mn)	10,0 mg/1	DIN 38 406 - E 2
14. Nickel (Ni)	1,0 mg/1	DIN 38 406 - E 21
15. Quecksilber (Hg)	0,015 mg/1	DIN 38 406 - E 12
16. Silber (Ag)	1,0 mg/1	DIN 38 406 - E 21
17. Selen (Se)	1,0 mg/1	AAS -Hydridsystem
18. Zink (Zn)	2,0 mg/1	DIN 38 406 - E 21
19. Zinn (Sn)	2,0 mg/1	AAS -Hydridsystem
20. Aluminium und Eisen, keine Begrenzung, sofern keine Schwierigkeiten im Kanal oder Klärwerk zu erwarten sind.		

C. Anorganische Stoffe (gelöst)		10.5 Bestimmungsverfahren
21. Ammonium (NH ₄) / (NH ₃) berechnet als N	50 mg/1	DIN 38 406 - E 5
22. Cyanid, leicht freisetzbar (Cn)	0,2 mg/1	DIN 38 405 - D 13-2
23. Cyanid, gesamt (CN)	1,0 mg/1	DIN 38 405 - D 13-2
24. Fluorid (F)	60 mg/1	analog 39. AbwasserVwV DIN 38 405 - D 10
25. Nitrit (NO ₂) berechnet als N	6 mg/1	DIN 38 405 - D 10
26. Sulfat (SO ₄)	300 mg/1	DIN 38 405 - D 5
27. Sulfid (S)	2 mg/1	DEV - D 7
28. Sulfit (SO ₃)	50 mg/1	DEV - D 6
29. Phosphat (PO ₄) gelöst u. ungelöst	100 mg/1	DIN 38 405 - D 11
D. Organische Stoffe		Bestimmungsverfahren
30. Kohlenwasserstoffe <u>(Mineralöle u.a.)</u>	20 mg/1	DIN 38 409 - H 18
direkt abscheidbar:	DIN 1999 (Abscheider für Leicht- flüssigkeiten beachten)	
31. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle/ <u>Fette u. a.) 250 mg/1</u>		DIN 38 409 - H 17
Bei Fettabscheidern:		DIN 4040 und DIN 4041 beachten
32. Halogenhaltige organische Verbindung, berechnet als organisch gebundenes Chlor		
32.1 leichtflüchtige Verbindungen (mit Luft ausblasbar: POX)	4 mg/1	POX-Bestimmung in Anlehnung an DIN 38 409 - H 14
32.2 schwerflüchtige Ver- bindungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1 mg/1	DIN 38 309 - H 14 (AOX-Methode)

33. Phenole, 20 mg/l DIN 38 409 - H 16

34. Organische,
halogenfreie
Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise
mischbar und biologisch ab-
baubar: Entsprechend spezieller
Festlegung, jedoch auf keinen
Fall größer als es der Löslich-
keit entspricht.

35. Farbstoffe

In der Zusammenfassung unbedenk-
liches farbstoffhaltiges Ab-
wasser darf nur eingeleitet
werden, wenn dessen Entfärbung
in der Kläranlage gewährleistet
ist.